

dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, anzuzeigen, welche Naturalleistungen er nach den im Verzeichnisse des Stelleneinkommens enthaltenen Durchschnittspreisen annehmen will, und welche Pfarrgrundstücke er zum ortsüblichen Preise zur Selbstbewirtschaftung überwiesen haben will.

Die Erklärung ist für das vom 1. Oktober bis 30. September laufende Wirtschaftsjahr bindend.

Will der Stelleninhaber eine Änderung in der Art des Bezugs eintreten lassen, so ist dies bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, anzuzeigen.

Eine Verpachtung der vom Stelleninhaber zur Selbstbewirtschaftung übernommenen Grundstücke durch diesen ist verboten.

Ebenso ist der Verkauf des von dem Stelleninhaber angenommenen Deputatshofes durch diesen verboten.

§ 12.

Als Rechnungsjahr für die Parochialkircheasse wird die Zeit vom 1. April bis 31. März bestimmt.

§ 13.

Der Rechner hat dem Stelleninhaber das Stelleneinkommen in der Höhe auszusahlen, wie es in dem Verzeichnis des Stelleneinkommens vom Ministerium festgesetzt ist; dabei sind vierteljährlich diejenigen Ruzungen in Abzug zu bringen, die der Stelleninhaber zum Durchschnittspreise übernommen hat.

Übersteigen die wirklichen Einnahmen der Parochialkircheasse den im Verzeichnisse festgestellten Betrag, so verbleibt ihr der Überschuf.

Sind die Einnahmen tatsächlich geringer als die der Kasse obliegenden Ausgaben, so haftet nach § 9 des Pfarrer-Befolgungsgesetzes die Parochialkirchgemeinde für die Abgewähr des Gehaltes in der festgestellten Höhe. Gehören mehrere Kirchengemeinden zu einer Parochie, so ist der Fehlbetrag auf die einzelnen Kirchklassen nach dem Staatseinkommensteuer-Soll der politischen Gemeinden zu verteilen.

Soweit die Kirchklassen diesem Anspruch nicht genügen können, ist auf die der politischen Gemeinde aus Artikel 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 obliegende Verpflichtung zurückzugreifen.